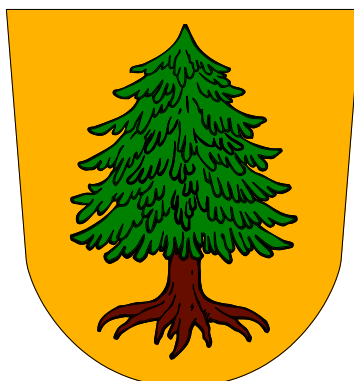


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen Grünanlagensatzung – GrünAnIS)

Aktenzeichen: 0280
Vorgang-Nummer: 006138
Dokumenten-Nummer: 125311

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	10.10.2023	09.10.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2023	10.10.2023	11.10.2023
1. Änderung	14.04.2026	13.04.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 10/2026	24.04.2026	25.04.2026

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünAnIS)

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung.....	2
§ 2	Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen.....	3
§ 3	Recht auf Benutzung.....	3
§ 4	Allgemeine Verhaltensregeln.....	3
§ 5	Besondere Regeln für die Benutzung der Sportanlage auf der Regeninsel	4
§ 6	Besondere Regeln für die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze	4
§ 7	Besondere Regeln für die Benutzung der Minigolfanlage	5
§ 8	<i>ersatzlos gestrichen</i>	
§ 9	Besondere Regeln für die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumptrack	5
§ 10	Besondere Regeln für die Benutzung der Skate-Anlage.....	5
§ 11	Besondere Regeln für die Benutzung der Grillplätze	5
§ 12	Besondere Regeln für die Benutzung des öffentlich zugänglichen Boots-Einstiegs am Schwarzen Regen	6
§ 13	Ausnahmen.....	6
§ 14	Benutzungssperre, Einschränkung in den Wintermonaten	6
§ 15	Vollzugsanordnungen.....	6
§ 16	Platzverweis	7
§ 17	Beseitigungspflicht und Ersatzvorname.....	7
§ 18	Haftungsbeschränkung	7
§ 19	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8
Anlage 1	Grünanlagenverzeichnis.....	9
Anlage 2	Grünanlagenplan.....	10

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Viechtach vorhandenen öffentlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Viechtach.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum oder Besitz der Stadt befindlichen, gärtnerisch gestalteten oder von ihr unterhaltenen Park- und Grünflächen. Sie werden von der Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit durch diese Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Grünanlagen dienen der Erholung, Entspannung und der Freizeitgestaltung einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten. Sie besitzen eine ökologische, klimatische und soziale Funktion.

- (4) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, die Sportanlage auf der Regeninsel, die Spielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bewegungsparcours (Fitalpark), Minigolfanlage, Bocciabahn, Dirt-Anlage inkl. Pumptrack, Skate-Anlage) sowie den öffentlich zugänglichen Boots-Einstieg am Schwarzen Regen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umfang ist im Grünanlagenplan der Stadt dargestellt. Das Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) und der Grünanlagenplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, Parkplätze und alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen der Grünanlagen sind
- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dergleichen)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dgl.)
 - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Futter- und Trinkstellen)

§ 3

Recht auf Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind die Benutzung der Minigolfanlage; hier werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben. Bei Sportveranstaltungen in der Sportanlage auf der Regeninsel kann vom jeweiligen Veranstalter ein Entgelt erhoben werden.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten und Fahren mit Pferden,
 - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,

- c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
- d) das Betreten von Zieranlagen oder Biotopen,
- e) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
- f) das Pflücken von Blumen oder das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
- g) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern,
- h) das Betteln in jeglicher Form,
- i) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss, ausgenommen in Flächen in den Grünanlagen, die durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder Gestattung konzessioniert sind.
- j) das Entzünden von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen,
- k) Hunde frei laufen zu lassen,
- l) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
- m) das Radfahren außerhalb befestigter, hierfür besonders gekennzeichnete Wege oder auf Treppen und
- n) Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

§ 5

Besondere Regeln für die Benutzung der Sportanlage auf der Regeninsel

- (1) Die Stadt stellt die Sportanlage auf der Regeninsel dem 1. F.C. 1919 Viechtach e.V. und dem Turnverein 1887 e.V. als Sportanlage (Fußball und Faustball) zur Verfügung.
- (2) Das Verbot des Alkoholgenusses nach § 2 Abs. 3 Buchst. i) gilt nicht bei Sportveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen oder Zusammenkünften des 1. F.C. 1919 Viechtach e.V. oder des Turnvereins 1887 e.V.
- (3) Vereinsverantwortliche nach Abs. 1 dürfen Wege, die als solche erkennbar sind, bis zum Funktionsgebäude befahren; das Verbot nach § 4 Abs. 3 Buchst. a) gilt insoweit nicht.

§ 6

Besondere Regeln für die Benutzung der Kinderspielplätze und der Bolzplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt, Hunde mitzuführen oder frei laufen zu lassen.

§ 7

Besondere Regeln für die Benutzung der Minigolfanlage

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Minigolfanlage für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Minigolfanlage sowie das entliehene Minigolfzubehör sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Das entliehene Minigolfzubehör ist nach dem Spiel wieder vollständig abzugeben. Die Stadt ist berechtigt, für das ausgegebene Minigolfzubehör (Schläger, Ball, Schreibunterlage) ein angemessenes Pfand je Stück zu verlangen, welches bei Beschädigung als anteiliger Schadenersatz einbehalten werden darf.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage richtet sind nach der Gebührensatzung.

§ 8

ersatzlos gestrichen

§ 9

Besondere Regeln für die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumtrack

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Dirt-Anlage inkl. Pumtrack für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der Dirt-Anlage inkl. Pumtrack hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Neben den Bestimmungen des § 2 sind die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.

§ 10

Besondere Regeln für die Benutzung der Skate-Anlage

- (1) Die Stadt bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehen Ereignissen kann die Skate-Anlage für die Benutzung gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der Skate-Anlage hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Neben den Bestimmungen des § 2 sind die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.

§ 11

Besondere Regeln für die Benutzung der Grillplätze

- (1) Für die Benutzung der Grillplätze gelten neben § 4 die folgenden Regelungen:
 - a) Die Benutzung von Grillplätzen ist unbeschadet weiterer Regelungen außerhalb dieser Satzung bis maximal 24:00 Uhr beschränkt.
 - b) Die Glut ist bei Verlassen des Grillplatzes abzulöschen.

- c) Die ständige Aufsicht der Feuerstelle ist bis zum Erlöschen der Glut zu gewährleisten.
 - d) Das Entzünden der Feuerstelle ist ab einem Waldbrandgefahrenindex (WBI) oder Graslandfeuerindex (GLFI) der Station Prackebach-Neuhäusl Stufe 3 und höher verboten. Die Indexwerte sind auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) abrufbar.
- (2) Das Verbot des Alkoholgenusses nach § 4 Abs. 3 Buchst. i) gilt nicht für die Grillplätze.

§ 12 Besondere Regeln für die Benutzung des öffentlich zugänglichen Boots-Einstiegs am Schwarzen Regen

Für die Benutzung des Boots-Einstiegs gelten neben § 4 die folgenden Regelungen:

- a) Alkoholisierten Personen ist die Benutzung untersagt.
- b) Bei der Benutzung ist festes Schuhwerk erforderlich.
- c) Bei Starkem Regen und Nässe, Schnee und Frost ist die Benutzung untersagt.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 14 Benutzungssperre, Einschränkung in den Wintermonaten

- (1) Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§ 15 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 17 Beseitigungspflicht und Ersatzvorname

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 19) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) Handlungen entgegen des § 4 Abs. 3 Buchst. a) bis n) vornimmt,

- b) dem § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- c) dem § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- d) *ersatzlos gestrichen*
- e) dem § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- f) dem § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- g) dem § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- h) dem § 12 zuwiderhandelt,
- i) dem § 14 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
- j) einer aufgrund § 15 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.
- k) einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 16 zuwiderhandelt.

§ 20 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Viechtach und der Sportanlage auf der Regeninsel (Grünanlagensatzung) vom 15.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2016, außer Kraft.

Viechtach, 10.10.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1
Grünanlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Lage
1	Parkanlage an der Stadtpfarrkirche	Stadtplatz
2	Bahnhofspark mit Skate-Anlage	Bahnhofstraße, Bahnhofsplatz
3	Rastanlage Bahnhofshöhe	Bahnhofsplatz
4	Dr.-Schellerer-Park Nord	Dr.-Schellerer-Straße
5	Dr.-Schellerer-Park Süd (Kräutergarten, Bewegungsparcours (Fitalpark))	Dr.-Schellerer-Straße
6	Rastanlage Hafnerhöhe	Hafnerhöhe
7	Parkanlage Kandlbach	Kandlbach
8	Parkanlage Bierfeldpark	Bierfeldstraße
9	Parkanlage an der Schmidstraße	Schmidstraße
10	Parkplatz am Schulzentrum	Flurstraße
11	Spielplatz Dr.-Schellerer-Park	Dr.-Schellerer-Straße
12	Spielplatz Kandlbach	Kandlbach
13	Dirt-Anlage inkl. Pumptrack	Lindenweg, Schießstattweg
14	Spielplatz Schwarzholz mit Bolzplatz	Schwarzholzstraße
15	Spielplatz Mitterweg	Mitterweg
16	Spielplatz Fidel-Schub-Straße	Fidel-Schub-Straße
17	Spielplatz Karl-Gareis-Straße	Karl-Gareis-Straße
18	Spielplatz Dr.-Zenglein-Straße	Dr.-Zenglein-Straße, Tresdorfer Straße
19	Spielplatz Stadeläcker	Stadeläcker
20	Spielplatz Pirka neu	Eberbachweg, Stockwiesweg
21	Spielplatz Pirka alt	Stockwiesweg
22	Spielplatz Wiesing mit Bolzplatz	Wiesing
23	Spielplatz Neunußberg	Neunußberg
24	Spielplatz Schönau	Schönau
25	Sportanlage auf der Regeninsel	Regeninsel
26	Boots-Einstieg am Schwarzen Regen	Flurnummer 457 Gemarkung Viechtach
27	Grillplatz am Schwarzen Regen	Flurnummer 404 Gemarkung Viechtach
28	Bolzplatz Am Ruck	Am Ruck
29	Bolzplatz Regeninsel	Regeninsel

